Industrielle Betriebe Kloten AG

Allgemeine Bedingungen Elektrizitätswerk

Regelungen über Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie

Bild: Ortstransformator 16kV/400V

Stand: 1. Oktober 2018

Sicher und gut versorgt!

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 3
1. Grundlagen 3
2. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses 3
3. Haftung 4
4. Datenschutz 4

B. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG 5
5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen 5
6. Anschlussbedingungen für das Mittel- und Niederspannungsnetz Netzebene 5 und 7 6
7. Schutz von Personen und Einrichtungen 9
8. Mittel- und Niederspannungsinstallationen 9
9. Messeinrichtungen 9
10. Datenaustausch / Messdienstleistungen 10
11. Messung des Energieverbrauchs 11
12. Unterbrechung / Einschränkung der Netznutzung 11

C. ENERGIELIEFERUNG 13
13. Umfang der Energielieferung und Vorgaben zur Energierücknahme 13
14. Bedingungen 13
15. Qualität und Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen 14
16. Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens 15

D. PREISE UND VERRECHNUNG 16
17. Preise 16
18. Rechnungsstellung und Zahlung 16

Sicher und gut versorgt!

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Grundlagen

1.1. Die Industrielle Betriebe Kloten AG (nachfolgend ibk genannt) ist Verteilnetzbetreiber im gesamten Stadtgebiet von Kloten, basierend auf dem Konzessionsvertrag mit der Stadt Kloten und der Netzzuteilung gemäss dem Energiegesetz des Kanton Zürichs (EnerG). Sie bauen und betreiben ein Verteilnetz (Hoch- und Niederspannung) bis und mit den Hausanschlüssen gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

1.2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss (techn. / physikalische Anbindung von Kundenanlagen an das Verteilnetz), die Netznutzung, Messdienstleistungen und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der ibk an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der ibk angeschlossen sind, alle nachstehend Kunden genannt. Die allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Preisstrukturen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ibk und ihren Kunden.

1.3. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.4. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen (www.ibkloten.ch) sowie die für ihn geltenden Preise.

2. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

2.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (www.ibkloten.ch) und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Falls zwischen dem Kunden und der ibk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, gelten diese Vereinbarungen vor den Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen. Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der ibk bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags (siehe 6.11) und dergleichen, erfüllt sind.

2.2. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur zeitnahen Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

2.3. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

2.4. Jeder Eigentums- bzw. Wohnungswechsel ist der ibk möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor dem Wechsel unter Angabe des genauen Zeitpunktes, zu melden:

Sicher und gut versorgt!

a) **vom Verkäufer;** der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der genauen Anschrift des Käufers;

b) **vom wegziehenden Mieter;** der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;

c) **vom Vermieter (ob Privatperson oder Liegenschaftsverwaltung);** der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft, mit Angabe des Namens des neuen Mieters, Datum der Schlüsselübergabe und Beginn des Mietverhältnisses;

d) **vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft;** der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

2.5. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

3. Haftung

Die ibk haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

4. Datenschutz

4.1. Die ibk ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden, (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) zu beschaffen, zu bearbeiten und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit sie diese Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Aufbereitung und Weitergabe der Daten kann die ibk Gebühren gemäss gültiger Tarifordnung erheben.

4.2. Die ibk bearbeitet die Personendaten insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung- und abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der ibk. In diesem Zusammenhang kann die ibk auch Bonitätsprüfungen durchführen. Ausserdem wird die ibk Daten, welche automatisch ausgelesen werden, bearbeiten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Energie, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

4.3. Die ibk kann die Personendaten zu den in Ziff. 4.2 genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen (z.B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte) bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der ibk bekanntgeben (Outsourcing).

Sicher und gut versorgt!

B. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

5.1. Eine Bewilligung durch die ibk ist nötig bei:

a) Neuanschluss einer Liegenschaft, Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

b) Anschluss oder Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere bei Anlagen, die Netzrückwirkungen (Beeinflussungen des Netzes durch Anlagen des Kunden) verursachen;

c) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

d) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);

e) Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2. Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sind der ibk auf dem entsprechenden Formular (Installationsanzeige) einzureichen (siehe www.ibkloten.ch).

Für Neu- und Umbauten sind der Anmeldung ein Situationsplan sowie die notwendigen Gebäudepläne beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der ibk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Ist der Gesuchsteller Mieter oder Pächter, so setzt die ibk das Einverständnis des Hauseigentümers voraus.

5.3. Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der ibk reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ibk und sind entschädigungspflichtig.

5.4. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

a) das Verteilnetz im normalen Betrieb nicht störend beeinflussen;

b) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik. den Werkvorschriften des Kantons Zürich (WVZH) und den speziellen Bestimmungen/Weisungen der ibk entsprechen (siehe www.ibkloten.ch);

c) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht stören;

d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.5. Die ibk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor cos φ gemäss der aktuellen Tarifordnung nicht eingehalten wird;

Sicher und gut versorgt!

c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ibk oder von deren Kunden stören;

d) für die Rückspeisung (Energieeinspeisung des Kunden in das Verteilnetz) bei Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem ibk-Netz;

e) für den Umbau der Steuerung zur Nutzung der Flexibiltät durch den Endverbraucher oder Erzeuger.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

6. Anschlussbedingungen für das Mittel- und Niederspannungsnetz Netzebene 5 und 7

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Kunden im ibk-Versorgungsgebiet. Für Anschlussobjekte, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann die ibk abweichende Bedingungen in einem speziellen Vertrag festlegen (gemäss 6.1).

6.1. Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der ibk. Die ibk erstellt für die Kunden mit einer Mittelspannungsanlage oder einer speziellen Anlage Anschlussverträge. In diesem sind folgende Punkte geregelt:

a) Anschlussbeiträge
b) Übergabestellen, Eigentumsverhältnis und Datenaustausch
c) Unterbrechungen, Einschränkungen
d) Pflichten ibk / Netzanschlussnehmer
e) Haftung
f) Vertragsdauer

Für alle anderen Kunden werden keine spezifischen Anschlussverträge erstellt. Es gelten die Bedingungen gemäss diesem Dokument und der Tarifordnung (www.ibkloten.ch)

6.2. Der Netzanschluss wird gemäss dem Angebot ausgeführt, sobald die Vorauszahlung bei der ibk eingegangen ist.

6.3. Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der ibk und den Anlagen des Kunden ist die Grenzstelle. Als Grenzstelle gelten die Anschlussklemmen des Hausanschlusses bzw. der Endverschluss des Stationsschalters. Diese Grenzstelle ist unter anderem massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle.

6.4. Redundante Zweitanschlüsse sind unter Berücksichtigung der Netzverhältnisse und in Absprache mit der ibk möglich. Die Kosten werden analog der Kostentragung für Hauptanschlüsse zwischen dem Kunden und ibk aufgeteilt.

6.5. Notanschlüsse sind Anlageteile, welche dem Kunden für den ungemessenen Energiebezug in Ausnahmefällen dienen. Zu Lasten des Kunden gehen sämtliche Kosten für Erstellung, Unterhalt, Verlegungen und Anpassungen. Bei Anschlüssen mit gegenseitigem Energieaustausch beteiligen sich die ibk angemessen an den Kosten.

Sicher und gut versorgt!

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die ibk oder deren Beauftragte.

Die Instandhaltung der Anschlussleitung geht zu Lasten der ibk, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die ibk zu Lasten des Eigentümers ausgeführt.

6.6. Die ibk bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die ibk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die ibk die Spannungsebenen fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

6.7. Die ibk erstellt in der Regel pro Liegenschaft nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden stellen einen Teil der Hausinstallationen dar und werden nicht durch die ibk erstellt, sondern gehen zu Lasten des Kunden.

Aufgrund ihres Versorgungsauftrages ist die ibk aber berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

6.8. Die ibk teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird unterschieden zwischen Kunden in der Netzebene 5 (Mittelspannung), 6 und 7 (Niederspannung). Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach zwölf Monaten durch die ibk überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs sowie der Anschlussleistung angepasst (StromVV Art. 18ff).

Der Grundeigentümer erteilt der ibk in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Niederspannungsanschlussleitung sowie Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen. Weiter erteilt er der ibk das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von der ibk und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt den ibk gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechend dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die ibk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die ibk und der Kunde gemeinsam fest. Die ibk ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Ist eine Trafostation ausschliesslich für einen Kunden bestimmt und bezahlt er auch deren Erstellung, wird ein separater Netznutzungsvertrag erstellt. Er regelt unter anderem die Anzahl der Anschlussfelder und deren Ausrüstung, die Kostentragung, Erstellung des Netzanschlusses, Unterhaltsgrenzen, die Eigentumsverhältnisse und die bezugsberechtigte Leistung. Ergänzend kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

6.9. Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Zu den Anschlusskosten in der Niederspannung gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf Seite des Kunden ab dem Verteilkasten der ibk. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten

Sicher und gut versorgt!

und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen. Die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk werden separat nach Aufwand verrechnet.

Zu den Anschlusskosten in der Mittelspannung gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Trafostation der ibk sowie die dazugehörenden Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die Anschluss- und Übergabefelder gehen nach Erstellung in das Eigentum der ibk über. Die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten, sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk werden separat nach Aufwand verrechnet.

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Kunde einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt die ibk eine Nachforderung.

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen eines Jahres und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

6.10. Muss eine bestehende Hausanschlussleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabtiefe usw. verändert werden, so hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Netzanschluss auf Netzebene 5 / 16kV
Wenn der Anschluss aus physikalischen Gründen auf der NE5 erfolgen sollte, ist die Anlage nach den folgenden Kriterien auszuführen (Abb.1 beachten). Für diesen Anschluss ist zwingend ein separater Netzanschlussvertrag erforderlich, welcher die technischen und physikalischen Grenzen umschreibt und deren Zuständigkeiten regelt.

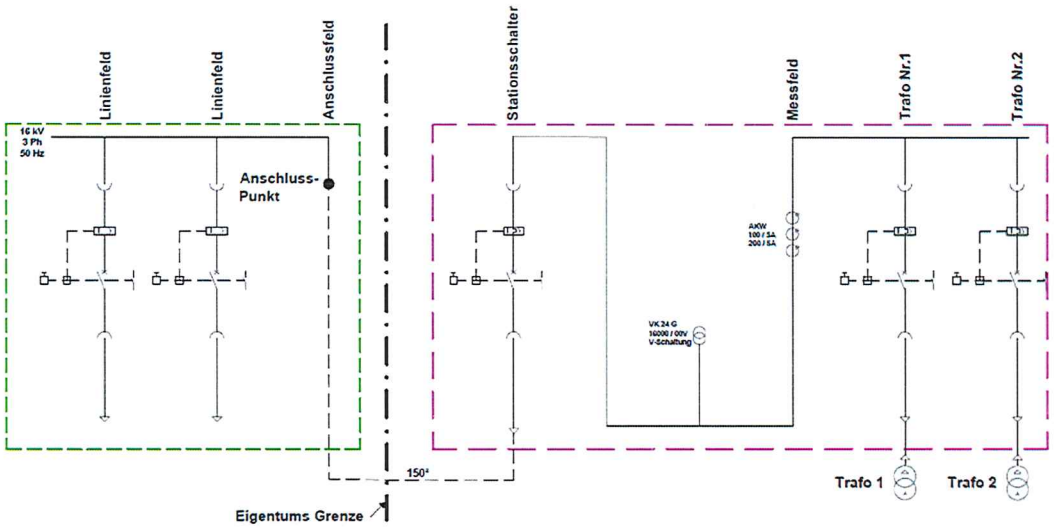

Abb. 1: Prinzipschema Netzanschluss NE 5/16kV

Sicher und gut versorgt!

7. Schutz von Personen und Einrichtungen

7.1. Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen (ausserhalb Hausinstallationen) Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der ibk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ibk legt in Absprache mit dem Kunden oder Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben.

7.2. Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ibk über die Lage im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die ibk vor dem Zudecken zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

8. Mittel- und Niederspannungsinstallationen

8.1. Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften der ibk zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

8.2. Dem Kunden oder Eigentümer wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung (Elektroinstallateur) zu melden.

8.3. Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die ibk periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

8.4. Der Kunde ermöglicht der ibk und den von der ibk beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen (Schlüsseltresor). Dieser Zugang muss auch für die ordentlichen periodischen Zählerablesungen gewährleistet sein.

9. Messeinrichtungen

9.1. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ibk. Überdies stellt er der ibk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und instandgehalten.

Bei Einfamilienhäusern sind bei Neu- und grossen Umbauten in der Gebäudeaussenwand ein Kasten für die Unterbringung von Zählern und Tarifapparaten sowie ein Kabelkasten einzulassen. Die Kosten trägt der Hauseigentümer.

9.2. Die für die Messung der Netznutzung und Energie erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der ibk geliefert und montiert. Diese bleiben im Eigentum der ibk und werden auf ihre Kosten instandgehalten.

Sicher und gut versorgt!

Die ibk muss gemäss StromVV Art.31e ihre bestehenden Messeinrichtungen auf ein intelligentes Messsystem umstellen.

Um die automatische Datenübermittlung zu ermöglichen, wird die ibk bei Bedarf unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Messeinrichtung mit einer Fernauslesung (Kommunikations-Schnittstelle) vorgängig ausrüsten.

Die Messeinrichtungen dürfen nur durch Personal der ibk oder dessen Beauftragte montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der ibk die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung erfolgt gemäss Spezifikation VSE Branchendokument „Metering Code (MC) Schweiz".

Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht zu tragen.

9.3. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ibk beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ibk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

9.4. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ibk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
Gleiches gilt für Fehlmessungen, Nachprüfungen und Störungen an den Messeinrichtungen etc.

9.5. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der ibk unverzüglich zu melden.

9.6. Soweit die gesetzlichen Grundlagen dies vorsehen, kann die ibk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Miete verlangen.

9.7. Unterzähler für die interne Messung von Energie sind durch die ibk bewilligen zu lassen. Unterzähler sind vom Kunden anzuschaffen, abzulesen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten.

10. Datenaustausch / Messdienstleistungen

10.1. Die ibk wird die Messdaten, welche automatisch abgelesen werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

10.2. Die ibk, wie auch der Kunde, ist berechtigt, die erhoben Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

11. Messung des Energieverbrauchs

11.1. Für die Berechnung des Energieverbrauches und der Netznutzungsgebühren sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summenbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die ibk. Der Zählerzugang muss während den periodischen Ablesungen jederzeit gewährleistet sein. Die Kosten für die Erfüllung der entsprechenden Vorrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Die ibk kann die Kunden auch ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ibk innert 10 Tagen von der Aufforderung an zu melden. Nach ausbleibender Meldung eines angeforderten Zählerstandes erstellt die ibk eine Verbrauchsabrechnung mit geschätzten Mengen. Falls ein Kunde seiner Meldepflicht wiederholt nicht nachkommt, kann er verpflichtet werden, diesbezüglich bauliche Massnahmen zu treffen, damit den ibk Mitarbeitern der Zugang zu den benötigten Messwerten gegeben ist.

11.2. Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ibk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

11.3. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

12. Unterbrechung / Einschränkung der Netznutzung

12.1. Der Netzbetreiber hat ohne Kostenfolge das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

a) höherer Gewalt (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;

b) betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen);

c) Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;

d) Benutzung elektrischer Einrichtungen oder Geräten, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

e) Zutrittsverweigerung, dem Beauftragten der ibk zu seiner Anlage oder Messeinrichtung.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare, resp. geplante Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher immer im Voraus angezeigt, alle anderen so rasch als möglich.

Sicher und gut versorgt!

12.2. Die ibk ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die Netznutzung zu unterbinden, wenn der Kunde:

a) gegen wesentliche Teile der AGB der ibk verstösst, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber die Netznutzungskosten zu vergüten;

b) bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;

c) seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber nicht fristgerecht nachkommt.

Die ibk ist berechtigt, ihre damit verbundenen Umtriebe in Rechnung zu stellen.

12.3. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ibk oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

12.4. Die Unterbindung der Netznutzung resp. die Trennung des Netzanschlusses durch die ibk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ibk.

C. ENERGIELIEFERUNG

13. Umfang der Energielieferung und Vorgaben zur Energierücknahme

13.1. Die ibk liefert den Kunden im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kloten und der Netzzuteilung gemäss dem Energiegesetz des Kanton Zürichs (EnerG), sowie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (StromVV, StromVG) und diesen Allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

13.2. Die Energie wird normalerweise als Drehstrom mit einer Spannung von ca. 3x400/230 Volt bei Niederspannungskunden bzw. 16 kV bei Hochspannungskunden, und einer Frequenz von 50 Hz abgegeben.

13.3. Die ibk übernimmt die von Eigenerzeugungsanlagen produzierte Energie in der Form von Drehstrom mit der Spannung von 3x400/230 Volt bei Niederspannungskunden bzw. 16 kV bei Hochspannungskunden, und einer Frequenz von 50 Hz.

14. Bedingungen

14.1. Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

14.2. Ohne schriftliche Bewilligung der ibk darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen, Wohnbaracken, Appartementhäuser, Hotels und dergleichen. Solche Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen. Für den Energiebezug der Untermieter haftet der Eigentümer, Mieter bzw. Vermieter. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der ibk keine Zuschläge gemacht werden. Der missbräuchliche und für die ibk nachteilige Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Vertragsbestimmungen betrachtet und entsprechend geahndet.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

14.3. Die ibk setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor cos φ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

14.4. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die besonderen Bedingungen gemäss Ziffer 5.5 über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ibk.

14.5. Die Erstellung von Provisorien und die Lieferung elektrischer Energie erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der ibk. Anschlusskosten werden keine berechnet.

Sicher und gut versorgt!

15. Qualität und Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

Die ibk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

15.1. Die ibk hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);

d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;

f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die ibk wird dabei, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

15.2. Die ibk ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

15.3. Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG). Wird die Anlage durch die ibk gesteuert, wird der Endverbraucher oder Erzeuger entschädigt.

15.4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können.

15.5. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;

b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

Sicher und gut versorgt!

16. Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

16.1. Die ibk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

a) rechtswidrig Energie bezieht;

b) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

c) Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, um nach einer Unterbrechung die Energiezufuhr wieder herzustellen. Der Kunde haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

d) dem Beauftragten der ibk den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

e) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug (Abrechnung und Akontorechnung) nicht nachgekommen ist;

f) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung (Abrechnung und Akontorechnung) oder für Anschlussbeiträge nicht nachgekommen ist;

g) gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

h) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).

Die ibk ist berechtigt, ihre damit verbundenen Umtriebe in Rechnung zu stellen.

16.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ibk oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

16.3. Die Einstellung der Energielieferung durch die ibk befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der ibk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die ibk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

D. PREISE UND VERRECHNUNG

17. Preise

17.1. Die anwendbare Höhe des Netzkostenbeitrages sowie die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung werden vom der ibk, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, festgesetzt und können jährlich geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

17.2. Bei Erhöhung der Hausanschlusssicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet. Hat die Änderung eine Reduktion der Sicherung oder eine tiefere Einstellung der Schutzorgane zur Folge, so wird keine Rückvergütung gewährt.

17.3. Die ibk publiziert die aktuellen Tarife, Preise und Anschlussbeiträge nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Tarifordnung der ibk (www.ibkloten.ch).

18. Rechnungsstellung und Zahlung

18.1. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der ibk festgelegten Zeitabständen und immer direkt an den Endverbraucher. Die ibk kann zwischen den Zählerablesungen Teil-, Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht individuell eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Industrieverbräuche werden monatlich jeweils per Ende des Folgemonats zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und für die ibk kostenfrei zu überweisen.

Ratenzahlungen werden nur nach Absprache mit den Verantwortlichen der ibk gewährt.

18.2. Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

18.3. Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

18.4. Die Rechnungstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messstelle der ibk.

18.5. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

18.6. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist einer Rechnung erfolgt die schriftliche Zahlungserinnerung unter Gewährung einer weiteren Frist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die erste schriftliche Mahnung unter Gewährung einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zweite schriftliche Mahnung unter Gewährung einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen mit Androhung der Einstellung der Elektrizitätslieferung. Nach Ablauf dieser Frist kann die Energiezufuhr gesperrt werden. Die ibk ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben, sowie zusätzliche Umtriebe in Rechnung zu stellen Die ibk behält sich vor, bei Wegzügern und in speziellen Fällen das Inkassoverfahren anzupassen. Alle Gebühren werden auf www.ibkloten.ch veröffentlicht.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ibk vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Sicher und gut versorgt!

18.7. Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber der ibk für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

18.8. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

18.9. Wünscht ein Kunde eine ausserordentliche Ablesung, so können ihm die daraus entstehenden Kosten separat in Rechnung gestellt werden.

19. Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat festgesetzten Allgemeinen Bedingungen Elektrizitätswerk treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement Allgemeine Bedingungen über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie vom 1.Oktober 2015

Kloten, 4. September 2018

Industrielle Betriebe Kloten AG

Hans Dietrich
Verwaltungsratspräsident

Beat Gassmann
Direktor

Sicher und gut versorgt!